

Schutzkonzept des Heidelberger Ruderklubs 1872 e. V. für Intervention und Prävention (5/2026)

I. Leitbild

Innerhalb des Heidelberger Ruderklub 1872 (im Folgenden: HRK) soll auf allen Ebenen und in allen Wirkungsfeldern ein Höchstmaß an Miteinander und Gemeinsamkeit erreicht werden.

Der HRK tritt nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. In einer sich wandelnden und globalisierten Welt müssen auch die (Verbands-)Vereine ihren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Vereins- und Verbandsführung (Good Governance). Der HRK verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

II. Einführung

Das Schutzkonzept des HRK für Intervention und Prävention besteht aus den Bausteinen Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen sowie Haltung und einer Kultur des Hinsehens. Es soll dazu beitragen, junge Menschen zu schützen und ihre persönlichen Rechte zu stärken.

III. Verhaltenskodex

Die Unterzeichnung des DRV-Verhaltenskodex ist fakultativ und bildet einen zentralen Bestandteil der vertretenen Werte gegenüber anderen Menschen in Bezug auf den Rudersport. Er dient als Leitfaden, der die Erwartungen an das Verhalten aller Mitglieder klar definiert. Er fordert ein respektvolles und unterstützendes Umfeld, das für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller entscheidend ist. Die Einhaltung dieser Prinzipien ist essenziell, um das Vertrauen innerhalb der Gemeinschaft zu wahren und ein positives Image des Verbandes nach außen zu stärken.

IV. Schutzbeauftragten und Beschwerdemanagement

In Fragen und Anliegen rund um das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sei es seelischer oder körperlicher Art, das ein Mitglied des HRK betrifft, kann sich dieses vertrauensvoll an nachfolgende Schutzbeauftragte wenden.

Ebenfalls kann sich mit Anmerkungen und Kritik über problematische Vorgänge, Missstände oder Fehlverhalten einer Trainerperson, Vorstandsmitgliedern, anderweitigen vom Vorstand eingesetzten Personen

und vereinsexterne Personen und Mitgliedern an die nachstehenden Personen gewandt werden.

1. Schutzbeauftragte im HRK
 - Elena Weyers, Mail: elena-weyers@gmx.de
 - Bjarne Bickenbach, Mail: bjarne.bickenbach@icloud.com
2. Schutzbeauftragte im Landesruderverband e. V. (LRVBW)
 - Bjarne Bickenbach, Mail: Bjarne.bickenbach@rudern-bw.de
 - Dr. Kristina Kilian, Mail: Kristina.kilian@rudern-bw.de
3. Zuständig vom Landessportbund ist:
 - BSB Nord-Justiziar Thorsten Vöth,
 1. Mail: t.vaeth@badischer-sportbund.de
 2. Tel. 0721- 1808-19
4. Vertrauensschutz

Alle Informationen, die über beteiligte Personen und Situationen bekannt werden, werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden kann in gegebenen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

V. Fortbildungen und Präventionsangebote

Der Wissensstand zu sexueller Gewalt soll durch Qualifikation aller haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgebaut und mit Fortbildungen auf dem neusten Stand gehalten werden.

Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des HRK berücksichtigt die spezifischen Anforderungen für die unterschiedlichen Formen des Trainings (Wasser-/Wintertraining), Trainingslager und weitere Veranstaltungen.

Vorstandsmitglieder und Trainerpersonen sowie in der Jugendarbeit beteiligte Personen sind dazu angehalten, freiwillig ihr erweitertes Führungszeugnis bei der jeweils zuständigen Stelle im Verein vorzulegen.

VI. Intervention: Der Verdachtsfall – Wie ist er zu lösen?

1. Problemaufriss

Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt konkurrieren zwei Interessen gleichermaßen. Einerseits stellt der Schutz des betroffenen ein hohes Gut dar, andererseits bedarf es einer Gefährdungseinschätzung und Einordnung der Schutzbeauftragten. Gegebenenfalls erfordert es weitere dem Interventionsteam angehörende Personen - auch von

Übergeordneter Stelle - und nicht zuletzt die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden. Gleichfalls darf der Täter nicht vorverurteilt werden, auch er muss gehört werden.

2. Vorgehen bei Verdachtsfällen

- a) Bei einem Verdachtsfall ist zuerst der Vereinsvorstand hierüber in Kenntnis zu setzen. Sofern dieser selbst involviert ist, ist eine übergeordnete Stelle, bspw. die unter IV. 2. oder 3. genannte(n) Schutzperson(en) zu informieren.
- ☐ Sofern ein solcher Verdachtsfall auf einer vom HRK ausgerichteten und/oder durchgeführten Veranstaltung angezeigt wird, ist in jedem Fall eine oben unter IV. 2. - hilfsweise auch die unter 3. - genannte Schutzperson zu konsultieren.
- b) Der weitere Verlauf sollte aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit sowie zur Beweiswürdigung schriftlich und/oder bildlich (Einwilligung beachten) dokumentiert werden. Hierbei gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten der Beteiligten.
- c) Die betroffene Person und der mutmaßliche Täter sollten im weiteren Verlauf möglichst keinen Kontakt zueinander haben.
- ☐ Für den Täter gilt weiterhin die Unschuldsvermutung.
- d) Das Interventionsteam prüft den Vorgang: Es besteht grundsätzlich aus den Schutzbeauftragten des HRK. Sofern der Vorfall vereinsübergreifend stattfand, ist es um das Interventionsteam des beteiligten Vereins zu ergänzen. Zudem kann der Schutzbeauftragte des Landesruderverbandes Baden-Württemberg e. V. (LRVBW) und des jeweiligen Landessportbundes hinzugezogen werden, sofern die Umstände dies erfordern. Ggf. wird es um weitere, externe Unterstützung, ergänzt.
- e) Weitere Verfahrensschritte:
 - 1. **Verdacht erhärtet sich** / Feststellung sexualisierter Gewalt
 - 2. Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Bearbeitung.
- ☐ Grundsätzlich gilt: Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft). Sexualstraftaten unterliegen, aufgrund ihres Charakters als Officialdelikte einem „Strafverfolgungszwang“. Vor (weitere) strafrechtlichen Schritten

sollten Rücksprache mit der betroffenen Person, der Fachberatungsstelle und ggf. gesetzlicher Vertreter erfolgen.

3. Vereinsintern: Aufarbeitung, Überprüfung der Schutzmaßnahmen sowie Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

4. Verdacht ist ausgeräumt

5. Alle Personen, die über den Verdacht Kenntnis hatten, werden informiert. Rehabilitation der beschuldigten Person
Falldokumentation wird gelöscht.

VII. Leitfaden eines Beobachtungsprotokolls:

- Was wurde gesehen, gehört, erlebt?
- Wann wurde etwas gesehen, gehört, erlebt?
- Wo wurde etwas gesehen, gehört, erlebt?
- Wer war in der Situation involviert?
- Was genau erscheint seltsam, beunruhigend, verdächtig?
- Habe ich einen Hinweis bekommen? Wenn ja, von wem?
- Wie wird die Situation eingeschätzt?
- Was sind die geplanten Schritte ?